

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 16. Oktober

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 99). — Ergänzung und Änderung des Kollektenplanes 1961 (S. 99). — Kollekten im November 1961 (S. 99). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön (S. 100). — Unterhaltszuschüsse für Kirchenbeamtenanwärter (S. 100). — „Lutherische Monatshefte“ (S. 101). — Lehrgang des Blauen Kreuzes vom 23. bis 25. November 1961 in Kiel (S. 101). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 101).

III. Personalien (S. 102).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 11. Oktober 1961.

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 13. November 1961, um 9 Uhr, im Convent-Garten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden. Die Synode wird am Sonntag, dem 12. November 1961, um 20 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Marienkirche zu Rendsburg eröffnet.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 12. November 1961, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Kl. Nr. 1167/61

Ergänzung und Änderung des Kollektenplanes 1961

Kiel, den 6. Oktober 1961

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 28./29. September 1961 wird zum Kollektenplan 1961 (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 142 ff. unter J.-Nr. 19 869/X/10/P 1) folgende Ergänzung bzw. Abänderung bekanntgegeben:

Als Nr. 29 a ist eine Kollekte mit der Zweckbestimmung „Aktion: Afrika braucht afrikanische Pfarrer“ einzufügen. Tag der Einsammlung 29. Oktober 1961, 22. Sonntag nach Trinitatis. Der Ertrag ist abzuführen an das Landeskirchenamt Kiel.

Unter Nr. 38 (Kollekte am 4. Advent bzw. Heiligabend, 24. Dezember) ist die bisherige Zweckbestimmung „Kirchliche Notstände im Osten“ wie in den Vorjahren abzuändern in „Brot für die Welt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 18 056/61/X/1164 (Beiheft)

Kollekten im November 1961

Kiel, den 6. Oktober 1961

1. Am 23. Sonntag nach Trinitatis, 5. November 1961 für das Gustav-Adolf-Werk (in Lauenburg für den Martin-Luther-Bund).

Kitzbühel in Tirol, dessen evangelische Tradition bis in die Reformation zurückreicht, braucht dringend eine evangelische Kirche. Die Gemeinde umfaßt 600 Seelen; zu ihr kommen viele Erholungssuchende. Bisher ist nur ein Gottesdienstsaal mit 40 Sitzplätzen vorhanden. In drei Jahren haben die 200 zählenden Gemeindeglieder selber 200 000 Schilling (60 000,— DM) insgesamt geopfert und die Kirche im Rohbau fertiggestellt. Der größere Teil der Reformationsdankspende soll dieser opferbereiten Gemeinde weiter helfen.

2. Am drittletzten Sonntag im Kirchenjahr, 12. Novemb. 1961 für die Weltkirchenkonferenz in Neu Delhi.

Am kommenden Sonntag tritt in Neu Delhi die 3. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammen. Unter der Losung „Jesus Christus — das Licht der Welt“ versammeln sich die Vertreter aller Kirchen, die der ökumenischen Bewegung angehören, zum ersten Male auf dem Boden Asiens und der jungen Kirchen. Es besteht die Hoffnung, daß sich die beteiligten Kirchen durch diese Begegnung und ihre gemeinsamen Beschlüsse auf dem Wege zur Einheit näher kommen. Das Dankopfer dieses Sonntages in den Gemeinden trägt dazu bei, diese neben dem kommenden römisch-katholischen Konzil bedeutendste Versammlung der Weltchristenheit zu ermöglichen.

3. Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, 19. November 1961 für die Kriegsgräberfürsorge und Unterstützung der Kriegshinterbliebenen von kirchlichen Mitarbeitern.

Am Volkstrauertag ist das Dankopfer der Gemeinden insbesondere für die Arbeit des „Volksbundes für Kriegsgräberfürsorge“ bestimmt. Er richtet die deutschen Soldatenfriedhöfe im Ausland in vorbildlicher Weise her und pflegt sie. Darüber hinaus wird die Hälfte des Kollektenertrages den notleidenden Kriegshinterbliebenen von kirchlichen Mitarbeitern zu Gute kommen.

4. Am Buß- und Betttag, 22. November 1961 für die Mütterhilfe.

Der Landesverband der Inneren Mission und der landeskirchlichen Frauenarbeit begegnen mit dem Dienst der Mütterhilfe einer verborgenen, schweren Not. Im „Haus Nain“ in Kropp finden Frauen in großer Bedrängnis Aufnahme. Ihnen wird dort durch aufopferungsvollen Dienst von Schwestern und Mitarbeitern Hilfe und Beistand zuteil. Das Dankopfer dieses Tages hilft, diese besonderen Nöte zu lindern.

5. Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 26. November 1961 für die Kindererholungsarbeit des Evangelischen Hilfswerks.

Das Evangelische Hilfswerk unterhält drei Kinderheime auf den nordfriesischen Inseln mit zusammen 350 Plätzen. Etwa 2 500 Stadtkinder finden dort jährlich in sechswöchigen Kuren Erholung und Kräftigung in der Nordseeluft. Sie leben während dieser Zeit in einer frohen Gemeinschaft und werden von den Helferinnen fürsorglich betreut. Das Dankopfer trägt zur Förderung dieser in den Gemeinden bekannten und segensreichen Arbeit bei.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 18 735/61/X/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Plön wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Trappenkamp errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 22. September 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 17 992/61/X/4/Bornhöved 2 b

Kiel, den 22. September 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 17 992/61/X/4/Bornhöved 2 b

Unterhaltszuschüsse für Kirchenbeamtenanwärter

Kiel, den 6. Oktober 1961

Das Landeskirchenamt hat auf Grund des § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89 — beschlossen, daß der Unterhaltszuschuß der Kirchenassistentenanwärter und Kircheninspektoranwärter entsprechend der Bundesverordnung über den Unterhaltszuschuß für

Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UV) vom 21. November 1957 in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1961 (BGBI. I S. 53) gewährt wird. Die maßgeblichen Bestimmungen der Unterhaltszuschußverordnung werden nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 18 067/61/VIII/7/B 11

Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UV) vom 21. November 1957

in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juni 1960 (BGBI. I S. 328) und vom 19. Januar 1961 (BGBI. I S. 53).

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (BGBI. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

.....

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§§ 5—6

.....

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

.....
des mittleren Dienstes zweihundertdreizehn

..... Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes zweihunderteinundsiebzehn

..... Deutsche Mark.

.....

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,

2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,

3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

(4) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

.....
 des mittleren Dienstes vierundachtzig Deutsche Mark,
 des gehobenen Dienstes dreiundneunzig Deutsche Mark.

(5) Der Verheiratenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
.....			
Anwärter des mittleren Dienstes	48	96	144 DM
Anwärter des gehobenen Dienstes	59	118	177 DM
.....			

§§ 10—14

„Lutherische Monatshefte“

Kiel, den 6. Oktober 1961

Im Zeitschriftenwesen der lutherischen Landeskirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands findet eine Neuordnung und Zusammenlegung statt.

Ab 1. Januar 1962 erscheinen die „Lutherischen Monatshefte“ anstelle der „Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“, des „Informationsblattes“ für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen und der „Lutherischen Nachrichten“. Diese drei Blätter werden also mit Ablauf des Jahres 1961 ihr Erscheinen einstellen.

Indem wir die Pastoren und die Kirchenvorstände auf die bevorstehende Umstellung im Zeitschriftenwesen aufmerksam machen, geben wir bekannt, daß die neue Zeitschrift „Lutherische Monatshefte“ auf Kosten der Kirchenkassen mit je einem Exemplar für jeden Pastor bestellt und bezogen werden kann.

Die Bezieher der vorgenannten Blätter, die ab 1. Januar 1962 in der neuen Zeitschrift aufgehen, müssen die neue Zeitschrift durch die Post einzeln bestellen. Das „Informationsblatt“ und die „Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“ werden in den letzten Monaten ihres Erscheinens aufklärende Artikel und Erinnerungen an die Umstellung auf die „Lutherischen Monatshefte“ bringen. Wir bitten, diese Hinweisungen zu beachten und die Neubestellung der „Lutherischen Monatshefte“ nach Maßgabe der vorbereitenden Werbung rechtzeitig vorzunehmen. Über Anlage, Gestaltung, Zweck und Inhalt der „Lutherischen Monatshefte“ werden die noch erscheinenden Blätter sowie auch besondere Prospekte Auskunft geben. Verlagsort ist Hamburg, Verlag: Lutherisches Verlagshaus Kenner.

Die Kirchenleitung empfiehlt Pastoren, Kirchenvorständen und interessierten Gemeindegliedern den Bezug der „Lutherischen Monatshefte“.

Die Kirchenleitung
 D. Salfmann

KL. Nr. 1098/61

Lehrgang des Blauen Kreuzes vom 23. bis 25. November 1961 in Kiel

Kiel, den 4. Oktober 1961

Der Kirchliche Verband des Blauen Kreuzes Schleswig-Holstein bittet um Veröffentlichung folgenden Hinweises:

Das Blaue Kreuz veranstaltet vom 23. bis 25. November 1961 einen Kurzlehrgang für freiwillige Helfer in Kiel, Gartenstraße 14/16.

Thema: „Wie kann alkoholkranken und alkoholgefährdeten Menschen geholfen werden?“

Es wäre wünschenswert, daß sich in jeder Gemeinde ein oder zwei christlich gegründete Männer oder Frauen zu einem Beratungs- und Hilfsdienst bereit fänden, um in den hier vorliegenden Nöten helfen zu können. Ohne Grundkenntnisse auf diesem Gebiet wird trotz guter Meinung oft falsch gehandelt. Daher will das Blaue Kreuz durch diesen Lehrgang für Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiter Helfer für diesen Dienst schulen. Eine Mitgliedschaft im Blauen Kreuz ist nicht erforderlich.

Die Tagungsgebühr beträgt einschließlich Unterkunft und Verpflegung 8,— DM. Tagungsprogramm und Auskünfte bei Diakon Lorenz, Kiel-Schulensee, Schulenhof, Tel. Kiel 8 15 30 oder 4 23 08.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Schwarz

J.-Nr. 18 559/61/X/Q 112

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats (Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg). Meldungen sind an den Herrn Landesuperintendenten für Lauenburg in Ratzeburg zu richten. Schwarzenbek ist eine junge, aufstrebende Stadt mit regem kulturellen und kirchlichen Leben. Entfernung von Hamburg 35 km. Schön gelegenes renoviertes Pastorat mit geräumiger Dienstwohnung ist vorhanden. Mittelschule ist am Ort, die Oberschulen in Reinbek und Geesthacht sind gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 18 732/61/VI/4/Schwarzenbek 2

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarksee, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Eigener Seelsorgebezirk mit ca. 3000 Seelen. Gemeindehaus mit großem Saal im Bau, neue Kirche erstet anschließend. Das Pastorat (mit Ölheizung, Garten und Garage) wird Ende 1961 bezugsfertig. Mittelschule im Ort, Gymnasium in Hamburg-Fuhlsbüttel. 10 Minuten Fußweg zum U-Bahnhof Hamburg-Ohlsenzoll, von dort bis Innenstadt ca. 35 Fahrminuten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 18 616/61/VI/4/Sarksee 2 b

Personalien

Die zweite theologische Prüfung
haben bestanden:

Am 5. Oktober 1961 die Kandidaten des Predigtamtes:
Irmin Barth aus Königsberg/Ostpr.; Ernst-Ulrich Binder aus Hamburg; Arno Czycholl aus Babienten/Ostpr.; Reinhard Friese aus Ortelsburg/Ostpr.; Walter Grunwald aus Cuxhaven; Ernst-Friedrich Garder aus Süderlügum; Fritz Herberger aus Brühl/Mecklenburg; Friedel Hinz aus Duisburg; Hanno Hoppe aus Arroia da Secca/Brasilien; Dr. Reinhart Summel aus Halle/Saale; Gerhard Jastram aus Hamburg-Willstedt; Wolf-Richard Jessen aus Flensburg; Hans Heinrich Jochims aus Jiffaubrück bei Lutin; Claus Jürgensen aus Flensburg; Hans-Peter Martensen aus Bredstedt/Krs. Sufum; Dr. Trutz-Gotthilf Rendtorff aus Schwerin/Mecklenburg; Peter Friedrich Rühle aus Schwedt (Oder); Hans Joachim Senft aus Berlin; Jörgen Sonntag aus Kiel; Hans Gustav Treplin aus Heide; Hans-Walter Wulf aus Flensburg.

Ernannt:

Am 30. September 1961 der Pastor Helmut Gardt, bisher

in Haseldorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 zum Propst der Propstei Plön und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 1. Oktober 1961 der Pastor Ernst-Egon von Kietzell als Pastor der Melancthonkirchengemeinde Bahrenfeld, Propstei Altona;

am 8. Oktober 1961 der Propst Helmut Gardt als Propst der Propstei Plön und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1962 Pastor Bruno Mohr in Altona, Petri-gemeinde (2. Pfarrstelle);

zum 1. Januar 1962 wegen Erreichens der Altersgrenze Propst Dr. Ernst Mohr in Meldorf (1. Pfarrstelle).

In den Wartestand versetzt:

Zum 14. September 1961 Pastor Heinz Schimmelpfennig, Kreuzkirchengemeinde Pinneberg.

Gestorben:



Pastor

Rudolf Hegerfeldt

geboren am 25. Juni 1901 in Lübeck,
gestorben am 13. September 1961 in Norderf.

Der Verstorbene wurde am 24. Oktober 1926 ordiniert. Er war zunächst Provinzialvikar in Schleswig und ab 16. Oktober 1927 Hilfsgeistlicher an der Christuskirche in Hamburg-Wandsbek. Am 13. Mai 1928 wurde er Pastor in Heiligenstedten (2. Pfarrstelle) und am 14. Mai 1933 in Norderf. (1. Pfarrstelle).



Propst i. R.

Heinrich Langlo

geboren am 27. Oktober 1876 in Flensburg,
gestorben am 18. September 1961 in Eckernförde.

Der Verstorbene wurde am 14. Dezember 1902 ordiniert und war zunächst Hilfsgeistlicher und seit 1905 Pastor in Skrave (Nordschleswig). Am 29. November 1908 wurde er Pastor in Lysabbel (Nordschleswig) und am 23. Juni 1919 Propst der Propstei Sonderburg. Seit 7. November 1920 bis zu seiner Zurrufbesetzung zum 1. April 1942 war er Propst der Propstei Sütten (jetzt Eckernförde) und Hauptpastor in Eckernförde.